

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 17. November

1958

Datum	Inhalt	Seite
12. 11. 1958	Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)	321
12. 11. 1958	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	329
12. 11. 1958	Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern	329
12. 11. 1958	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebs von Kernreaktoren und der Anwendung radioaktiver Isotope	330
12. 11. 1958	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau	330
12. 11. 1958	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern	332
15. 11. 1958	Verordnung über Weihnachtsszuwendungen an die Beamten und Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Weihnachtsszuwendungen-Verordnung — WZV —)	332

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)

Vom 12. November 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Das Jagdrecht

Art. 1

Der Staat ordnet und beaufsichtigt das gesamte Jagdwesen. Er überwacht insbesondere die Erhaltung des Wildes und der Jagd als Volks- und Kulturgut und sichert den Ausgleich der jagdlichen Interessen mit den Belangen der Landeskultur zum Wohle der Allgemeinheit.

Art. 2

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung wildelebende Tiere, die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) vom 29. November 1952 (BGBl. S. 780, ber. S. 843) nicht genannt sind, für jagdbar zu erklären.

II. Abschnitt

Jagdreviere

1. Allgemeines

Art. 3

Jagdreviere (Jagdbezirke) sind zusammenhängende Grundflächen, deren Größe, Gestalt (§ 5 Abs. 2 BJG) und Beschaffenheit eine Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 Abs. 2 BJG gewährleisten.

Art. 4

(1) Jagdreviere sind durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abzurunden, wenn Jagdpflege und Jagdausübung dies erfordern. Durch Abrundung darf jedoch ein Jagdrevier seine gesetzliche Mindestgröße nicht verlie-

ren; im übrigen soll durch Abrundung die Größe der Jagdreviere möglichst wenig verändert werden.

(2) Die Abrundung kann durch Vereinbarung oder von Amts wegen vorgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung der Jagdbehörde.

(3) Ist die Ausübung des Jagdrechts auf einer anzugliedernden oder abzutrennenden Grundfläche verpachtet, so darf während der Pachtdauer eine Abrundungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Vertragsparteien durchgeführt werden; andernfalls wirkt sie erst zum Ende des Jagdpachtvertrages des widersprechenden Beteiligten. War zur Zeit des Abschlusses eines Jagdpachtvertrages ein Abrundungsverfahren bereits anhängig, so wirkt die Abrundung auch für diesen Vertrag bereits mit Ablauf des im Zeitpunkt der Abrundungsmaßnahme noch am längsten laufenden Jagdpachtvertrages. Mit Wirksamkeit der Angliederung oder Abtrennung einer Grundfläche erhöht oder ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe und dem bisherigen Pachtzinsanteil der angegliederten oder abgetrennten Fläche, falls nicht die Beteiligten etwas anderes vereinbaren.

Art. 5

(1) Wird eine Grundfläche einem Eigenjagdrevier angegliedert, so wird durch die Angliederung für deren Dauer ein Pachtverhältnis zwischen dem Eigentümer der Grundfläche und dem Eigenjagdberechtigten (§ 7 Abs. 4 BJG) begründet. Einigen sich die Beteiligten über den Inhalt des Pachtvertrages nicht, so wird dieser durch die Jagdbehörde festgesetzt.

(2) Besteht die angegliederte Grundfläche aus mehreren selbständigen Grundstücken, die im Eigentum von mehr als 15 Personen stehen, so bilden die Eigentümer zur Wahrnehmung der aus dem Pachtverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts (Angliederungsgenossenschaft), auf welche Art. 11 und Art. 12 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden sind.

Art. 6

(1) Befriedete Bezirke (§ 6 BJG) sind:

- a) Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen;

- b) Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine solche Behausung anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind;
c) Friedhöfe;

(2) Die Jagdbehörde kann als befriedet erklären:

- a) öffentliche Anlagen;
b) vollständig eingefriedete Grundflächen; als solche gelten Grundflächen, die gegen das Aus- und Einwechseln von Wild — mit Ausnahme von Federwild, Raubwild und Wildkaninchen — und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen, deren Eingänge absperrenbar sind und die keine Einsprünge besitzen.

(3) Die Jagdbehörde kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in befriedeten Bezirken zum Schutze seiner Wirtschaft oder dem Revierinhaber bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten; insoweit ersetzt die Gestattung für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten den Jagdschein. Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem die Jagdhandlung gestattet wurde.

Art. 7

(1) Derjenige, dem die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 Abs. 1 BJV) in einem Jagdrevier zusteht (Jagdberechtigter), ist verpflichtet, dort das Jagdrecht auszuüben, sofern nicht die Jagdbehörde das Ruhen dieser Verpflichtung anordnet. Er kann seine Berechtigung für eigene Rechnung ausüben oder durch Verpachtung übertragen. Übt er die Berechtigung für eigene Rechnung aus, so gilt er selbst, überträgt er sie durch Verpachtung, so gilt der Pächter als der für die Ausübung des Jagdrechts, der Jagd und des Jagdschutzes in seinem Jagdrevier verantwortliche Revierinhaber.

(2) Wird die Jagdberechtigung durch eine Personmehrheit oder eine nichtjagdpachtfähige Person (§ 11 Abs. 4 Satz 1 BJV) für eigene Rechnung ausgeübt, so hat der Verfügungsberechtigte der Jagdbehörde eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als im Sinne des Abs. 1 Satz 3 verantwortliche Personen zu benennen; Art. 14 Abs. 3 (Zahl der Mitpächter) ist dabei entsprechend anzuwenden.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn und solange der Revierinhaber aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Ausübung des Jagdrechts, der Jagd und des Jagdschutzes längere Zeit verhindert ist.

2. Eigenjagdreviere

Art. 8

(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdreviers beträgt 81,755 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 300 ha.

(2) Eigenjagdreviere können mit Zustimmung der Jagdbehörde in mehrere selbständige Jagdreviere aufgeteilt werden. Die Jagdbehörde darf nur zustimmen, wenn jeder Teil die Mindestgröße von 300 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen von 500 ha hat, und wenn die Voraussetzungen des Art. 3 für jedes Teilrevier gegeben sind.

3. Staatsjagdreviere

Art. 9

(1) Staatsjagdreviere sind die Eigenjagdreviere des Staates mit den angegliederten und ausschließlich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der Staat übt das Jagdrecht durch Selbstverwaltung oder durch Verpachtung aus. Den Umfang der Verpachtung regelt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Im Falle der Selbstverwaltung findet Art. 7 Abs. 2 keine Anwendung.

(3) Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines können ohne Ansehen der Person als Jagdgäste in den nichtverpachteten Staatsjagdrevieren zum Abschluß des einer Abschlußregelung unterliegenden Wildes gegen angemessenes Entgelt im Rahmen der § 1 Abs. 2 und 3 und § 21 BJV i. V. m. Art. 20 dieses Gesetzes neben dem Personal, durch das der Staat die Jagd ausüben läßt, zugelassen werden. Ausländer können ausnahmsweise auch dann zugelassen werden, wenn sie nur einen gültigen Tagesjagdschein besitzen.

4. Gemeinschaftsjagdreviere

Art. 10

(1) Die Mindestgröße eines Gemeinschaftsjagdreviers beträgt 250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 500 ha. Befriedete Bezirke zählen bei der Berechnung der Mindestgröße nicht mit.

(2) Die außerhalb eines Gemeinschaftsjagdreviers liegenden Grundflächen eines Gemeindegebietes oder eines gemeindefreien Gebiets sind durch die Jagdbehörde angrenzenden Jagdrevieren anzugliedern, sofern sie nicht nach § 8 Abs. 2 BJV zu einem Gemeinschaftsjagdrevier zusammengelegt werden. Werden solche Flächen von einem Jagdrevier ganz umschlossen, so sind sie dessen Bestandteil. Art. 4 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird eine Zusammenlegung von der Mehrheit der Grundeigentümer jeder der beteiligten Gemeinden, die mindestens über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen ihrer Gemeinden verfügen, beantragt, so ist dem Antrag stattzugeben, wenn und soweit die Voraussetzungen des Art. 3 gegeben sind und eine nach Art. 4 Abs. 1 erforderliche Abrundung nicht entgegensteht.

(4) Bei einer Teilung von Gemeinschaftsjagdrevieren in mehrere selbständige Jagdreviere gilt Art. 8 Abs. 2 entsprechend.

Art. 11

(1) Die Jagdgenossenschaft (§ 9 BJV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Jagdbehörden untersteht.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung zu beschließen, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt durch Rechtsverordnung Mindestforderungen für solche Satzungen auf, in denen auch Vorschriften über die Verwaltung des Vermögens der Jagdgenossenschaften enthalten sein sollen.

(3) Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf Umlagen erheben. Die Umlagen können von der Jagdgenossenschaft wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

(4) Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BJV) bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(5) Gehören zu einem Gemeinschaftsjagdrevier Flächen verschiedener Gemeinden oder gemeindefreier Gebiete, so nimmt der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der größte Flächenanteil des Gemeinschaftsjagdreviers liegt, nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BJV bis zur Wahl des Jagdvorstandes dessen Geschäfte wahr.

Art. 12

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Ver-

fahren bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung des Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes innerhalb von zwei Wochen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BJG) geltend zu machen.

5. Anerkennung als Wildpark Art. 13

Vollständig eingefriedete Grundflächen, auf denen Schalenwild gehegt und durch Jagdhandlungen genutzt wird, können als Wildpark (§ 20 Abs. 2 BJG) anerkannt werden, wenn sie zusammenhängend mindestens die Größe eines Eigenjagdreviers haben. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln.

III. Abschnitt

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

Art. 14

(1) Für die Verpachtung eines Teils eines Jagdreviers gilt Art. 8 Abs. 2 entsprechend. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 gegeben sind.

(2) Die Mindestpachtzeit beträgt für Niederwildreviere neun Jahre, für Hochwildreviere zwölf Jahre. Die Jagdbehörde kann ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, eine kürzere Pachtzeit zulassen.

(3) Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdrevieren mit einem Umfang bis zu 1500 ha im Hochgebirge und seinen Vorbergen, bis zu 600 ha im übrigen Bayern auf zwei beschränkt; in größeren Jagdrevieren ist im Hochgebirge oder seinen Vorbergen für je weitere volle 1000 ha, im übrigen Bayern für je weitere volle 400 ha je ein weiterer Pächter zulässig.

(4) Eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdreviere ist, darf Grundflächen zur Jagdausübung zupachten, sofern sie Flächen gleicher Größe verpachtet.

(5) Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf entweder im Hochgebirge mit seinen Vorbergen nicht mehr als 3500 ha oder im übrigen Bayern nicht mehr als 1500 ha umfassen. Eigenjagdreviere werden auf die Gesamtfläche nicht angerechnet.

(6) Ein Jagdpachtvertrag, der den Bestimmungen der Abs. 1 und 3 mit 5 nicht entspricht, ist nichtig. Wenn im Verfahren nach Art. 12 Abs. 1 zwingende Vorschriften verletzt worden sind, kann der Jagdpachtvertrag nach § 12 BJG beanstandet werden. Dies gilt auch, wenn eine Umgehung dieser Bestimmungen vorliegt.

(7) Im Beanstandungsverfahren nach § 12 Abs. 3 BJG gilt die Jagdbehörde in allen Rechtszügen als beteiligt; für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gilt Art. 23 Ziff. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(8) Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten auch für die Änderung eines Jagdpachtvertrages sowie mit Ausnahme des Abs. 2 für die Weiter- und Unterverpachtung.

Art. 15

(1) Der Revierinhaber kann Dritten (Jagdgästen), die einen gültigen Jagdschein besitzen, eine Jagd-

erlaubnis erteilen; diese kann auch beschränkt erteilt werden.

(2) Jagdgäste dürfen ohne Begleitung des Revierinhabers die Jagd nur ausüben, wenn sie einen von diesem auf ihren Namen erteilten Erlaubnisschein bei sich führen; sie haben diesen auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten (Art. 28ff) vorzuzeigen.

(3) Die Erteilung einer Jagderlaubnis gegen Entgelt ist einer Verpachtung gleichzuachten, sofern sie nicht nur vorübergehend ist.

(4) Die Jagdbehörde kann aus Erfordernissen der Jagdpflege oder der öffentlichen Sicherheit die Erteilung einer Jagderlaubnis beschränken oder ganz verbieten.

(5) Angestellte Jäger (§ 10 Abs. 2 BJG) und Jagdaufseher (§ 25 BJG) sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt; sie benötigen dazu keinen Jagderlaubnisschein.

Art. 16

(1) Wegen des Ablaufs der Gültigkeit des Jagdscheins erlischt der Jagdpachtvertrag erst, wenn der Pächter binnen einem Monat nach dem Ablauf einen neuen Jagdschein nicht löst. § 13 Satz 2 BJG findet Anwendung.

(2) Ist beim Tode des Jagdpächters der Erbe nicht jagdpachtfähig oder sind mehrere Erben vorhanden, so sind der Jagdbehörde eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als verantwortlich im Sinne des Art. 7 Abs. 2 zu benennen. Art. 14 Abs. 3 (Zahl der Mitpächter) ist hierbei entsprechend anzuwenden. Unberührt bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Kündigungsrecht des Erben.

(3) Sind mehrere Pächter an einem Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt, mit den übrigen bestehen, soweit der Jagdpachtvertrag nicht anderes bestimmt. Ist einem Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrags infolge außergewöhnlicher Umstände, die durch das Ausscheiden eines Pächters eingetreten sind, nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 595 BGB) kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erklärt werden, für den sie zulässig ist.

IV. Abschnitt

Jagdschein

Art. 17

(1) Hat der Antragsteller im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes keinen Wohnsitz, so ist zur Erteilung von Jagdscheinen in Bayern die Jagdbehörde zuständig, in deren Amtsbezirk der Antragsteller die Jagd ausüben will.

(2) Der Bewerber um die erste Erteilung eines Jagdscheines hat in der Jägerprüfung neben ausreichenden Kenntnissen im Sinne des § 15 Abs. 5 BJG auch solche in der jagdlichen Praxis, in den Grundregeln des Naturschutzes und der Wildhege sowie in der Jagdhundehaltung und -führung nachzuweisen.

Art. 18

Als Gesellschaftsjagen im Sinne des § 16 Abs. 3 BJG sind alle Jagden anzusehen, an denen mehr als 4 Personen teilnehmen.

V. Abschnitt

Die Jagdausübung

1. Jagdbeschränkungen

Art. 19

(1) Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 BJG) sind unnötige Qualen des Wildes bei Erlegung und Fang zu vermeiden; auf krankgeschossenes Wild ist zeitgerecht und fachgemäß nachzusehen.

(2) Verboten ist, — in Ergänzung zu § 19 BJG —

1. Wild mit Bolzen und Pfeil zu bejagen oder es — insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden — absichtlich krankzuschießen;
2. auf Hochwild, ausgenommen Auerwild, Patronen mit einem Kaliber unter 6,5 mm zu verwenden;
3. die Jagd auf Wild, mit Ausnahme von Raubwild, Greifvögeln, Schwarzwild und Wildkaninchen, mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben;
zur Durchführung von Hegemaßnahmen darf Nutzwild mit Zustimmung der Jagdbehörde lebend gefangen werden;
4. Pfahleisen und Selbstschüsse zu verwenden;
5. Tellereisen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, und sonstige Fanggeräte, die nicht durch die Jagdbehörde zugelassen sind, feilzubieten, zu erwerben oder irgendwo aufzustellen;
6. Wild mit Angeln zu fangen;
7. die Jagd auf Haarwild, mit Ausnahme von Schwarzwild und Raubwild, zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 2 BJG) mit der Schußwaffe auszuüben; die Jagdbehörde hat, soweit es die Landeskultur erfordert, die Nachtjagd auf Rotwild zuzulassen;
8. die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, als Drück-, Riegel- oder Treibjagd auszuüben; die Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Drückjagd auf Rotwild zulassen;
9. die Jagd von Kraftfahrzeugen aller Art aus zu betreiben;
10. das Wild durch Lappen oder sonstige Mittel zu verhindern, in seine Tageseinstände einzuwechseln;
11. auf Wild, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist, die Jagd auszuüben; dies gilt nicht, soweit die Not nur durch Erlegung beendet werden kann;
12. Wild, mit Ausnahme von Raubwild und Schwarzwild, zum Zwecke der Erlegung anzufüttern, es in einem Umkreis von 300 m von Fütterungen und an Fütterungen selbst zu erlegen;
13. Nester, Gelege und Eier von Federwild, mit Ausnahme nichtgeschützter Greifvögel, zu zerstören oder deren Eier zu anderen Zwecken als zum Erbrüten zu sammeln sowie die Brutstätten ganzjährig geschonten Federwildes während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungtiere zu beunruhigen;
14. die Jagd unter Verwendung von Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Schußwaffen mit Schalldämpfern auszuüben.

Art. 20

(1) die Richtlinien der Abschlußregelung bestimmt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Der Abschlußplan (§ 21 Abs. 2 BJG) ist zahlenmäßig getrennt nach Wildart und Geschlecht, bei Schalenwild auch nach Altersstufen, bei männlichem Rot-, Dam-, Sika- und Rehwild, Gams, Stein- und Muffelwild zusätzlich nach Klassen (Stärke- und Güteklassen) von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (Art. 39) zu bestätigen oder festzusetzen. Ist zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat kein Einvernehmen zu erzielen, so entscheidet die nächsthöhere Jagdbehörde.

(3) Über den Abschluß von Schalenwild (einschl. Schwarzwild) ist

1. der Jagdbehörde binnen drei Tagen eine schriftliche Abschlußmeldung zu erstatten,
2. eine Abschlußliste laufend zu führen, die der Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

(4) Der Abschluß von krankem Wild ist sofort der Jagdbehörde zu melden, wobei die Art der Erkrankung, der Verletzung und der Verwertung anzuzeigen ist.

Art. 21

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Verbote des § 19 Abs. 1 BJG — mit Ausnahme der Ziff. 19 — aus besonderen Gründen zu erweitern oder zeitweise einzuschränken (§ 19 Abs. 2 BJG);
2. Wildschutzgebiete zu bilden und die Ausübung der Jagd in Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten und in Wildparks zu regeln (§ 20 Abs. 2 BJG);
3. Vorschriften über die Aufstellung und Einreichung der Abschlußpläne, über die Überwachung ihrer Durchführung sowie über die Erzwingbarkeit ihrer Erfüllung zu erlassen (§ 21 Abs. 2 BJG);
4. bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Rahmen der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 BJG die Jagdzeiten zu verlängern oder abzukürzen und die Schonzeiten nach § 22 Abs. 3 BJG zeitweise aufzuheben;
5. Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Satzzeiten für Schwarzwild, Wildkaninchen und Füchse zu bestimmen (§ 22 Abs. 4 Satz 2 BJG);
6. für den Abschluß von Schalenwild gebietsweise besondere Vorschriften zu erlassen und in Notfällen für bestimmte Gebiete zeitweise die Ausübung der Jagd zu verbieten;
7. zur Überwachung der Schonzeiten jagdbarer Tiere (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BJG) für gewerbsmäßige zoologische Präparatoren, Gerber und Fellhändler Vorschriften über die Führung von Büchern und deren Nachprüfung zu erlassen.

2. Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Art. 22

(1) Wer die Jagd ausübt, aber zum Jagdrevier nicht auf einem zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege oder nur auf einem unzumutbaren Wege gelangen kann, ist zum Betreten fremder Jagdreviere in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege (Jägernotweg) befugt, der notfalls durch die Jagdbehörde bestimmt wird. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Jägernotweg führt, kann eine angemessene Entschädigung verlangen, die auf Antrag eines der Beteiligten durch die Jagdbehörde festgesetzt wird.

(2) Bei Benutzung des Notweges dürfen Schußwaffen nur ungeladen und Hunde nur angeleint mitgeführt werden.

Art. 23

Der Revierinhaber darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere, das Eigentum wesentlich beeinträchtigende Anlagen nur mit Einwilligung des Grundeigentümers, Nutznießers und Pächters errichten; die Einwilligung kann durch die Jagdbehörde ersetzt werden, wenn die Duldung der Anlage zumutbar ist. Der Eigentümer des Grundstücks kann eine angemessene Entschädigung verlangen, die auf Antrag eines der Beteiligten durch die Jagdbehörde festgesetzt wird.

Art. 24

(1) Wechselt krankgeschossenes Schalenwild in ein benachbartes Revier, so hat der Schütze den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Inhaber des Nachbarreviers oder dessen Stellvertreter unverzüglich anzuzeigen. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

(2) Ist der Schütze ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Revierinhaber, wenn er vom Überwechseln des krankgeschossenen Wildes Kenntnis erhält, zur Anzeige verpflichtet.

(3) Der Inhaber des Nachbarreviers ist berechtigt, soweit keine Wildfolge vereinbart ist, das übergewechselte krankgeschossene Wild sich anzueignen; es ist auf den Abschlußplan des Reviers anzurechnen, in dem es angeschossen wurde.

Art. 25

(1) Krankgeschossenes Wild darf in fremdem Jagdrevier nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung verfolgt werden (Wildfolge).

(2) Ist Wildfolge vereinbart, so gelten im Zweifel folgende Vorschriften:

1. Wechselt krankgeschossenes Wild über die Grenze und tut es sich in Sichtweite nieder, so ist der Schütze berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Inhabers des benachbarten Reviers oder seines Vertreters den Fangschuß anzubringen, das Stück an Ort und Stelle aufzubringen, zu versorgen und wegzuschaffen. Die Benachrichtigung ist unverzüglich nachzuholen. Die Erinnerungstücke gehören dem Erleger und das Wildbret dem Revierinhaber des Fundorts.

2. Wechselt krankgeschossenes Wild über die Grenze, ohne sich in Sichtweite niederzutun, so sind der Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen, im übrigen aber ist nach Art. 24 zu verfahren. Kommt das Stück auf der Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 1. Der Schütze hat kein Anrecht mehr, wenn die Nachsuche aufgegeben wird. Das gilt nicht, wenn sie wegen Dunkelheit abgebrochen, am nächsten Morgen aber unverzüglich wieder aufgenommen wird.

(3) Auch bei vereinbarter Wildfolge ist das Wild auf den Abschlußplan des Reviers anzurechnen, in dem es angeschossen wurde.

Art. 26

Die Verfolgung krankgeschossenen Wildes im eigenen Jagdrevier ist in Gebieten zulässig, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. Das gilt nicht für Gebäude, Hofräume und Hausgärten im Sinne von Art. 6 Abs 1 a und b; das Aneignungsrecht des Revierinhabers bleibt unberührt.

Art. 27

(1) Bei jeder Such-, Drück-, Riegel- und Treibjagd sowie bei jeder Jagdart auf Wasserwild sind brauchbare Jagdhunde zur Nachsuche in genügender Zahl mitzuführen und zu verwenden.

(2) Die Jagdbehörde kann dem Revierinhaber die Verpflichtung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes auferlegen.

VI. Abschnitt

Jagdschutz

Art. 28

Der Revierinhaber ist berechtigt und verpflichtet, den Jagdschutz (§ 23 BJG) in seinem Revier auszuüben.

Art. 29

(1) Der Revierinhaber und die neben ihm zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen (§ 25 Abs. 1 BJG und Art. 30) sind befugt,

1. Personen, die in einem Jagdrevier unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen;

2. Hunde, die in einem Jagdrevier außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und streunende Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude betroffen werden, sowie Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, zu töten und zu beseitigen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunde, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienst verwendet werden; ihre Verwendung im Dienst ist nicht aufgehoben, wenn sie sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(2) Wird nach Abs. 1 Nr. 2 ein Hund oder eine Katze verletzt oder getötet, so kann der Eigentümer wegen der Verletzung, Tötung oder Beseitigung Schadensersatz nur verlangen, wenn er nachweist, daß die Verletzung oder Tötung rechtswidrig war.

Art. 30

(1) Die Bestätigung von Jagdaufsehern (§ 25 Abs. 1 Satz 1 BJG) ist zu versagen, wenn Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit oder die fachliche Eignung des Jagdaufsehers bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn Tatsachen bekanntwerden, aus denen sich begründete Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung des Jagdaufsehers ergeben.

(2) Den Jagdschutz üben die zuständigen öffentlichen Stellen neben den sonstigen Jagdschutzberechtigten aus, soweit er die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes erlassenen Vorschriften und den Schutz vor Wilderern und Raubzeug (insbesondere von aufsichtslosen Hunden, Katzen sowie Krähen und Elstern) umfaßt.

(3) Der Revierinhaber kann auch einem Jagdgast die Ausübung des Jagdschutzes durch Anweisung übertragen, soweit er den Schutz vor Raubzeug (insbesondere vor aufsichtslosen Hunden, Katzen sowie Krähen und Elstern) und vor Raubwild, Furtentot und Wildseuchen umfaßt. Der Jagdgast muß

die auf dem Erlaubnisschein (Art. 15) zu vermerkende Anweisung bei der Ausübung des Jagdschutzes mit sich führen.

(4) Die Jagdbehörde kann die Anstellung eines oder mehrerer bestätigter Jagdaufseher verlangen, wenn dies zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist. Für Hochwildreviere über 1000 ha kann die Anstellung mindestens eines Berufsjägers verlangt werden.

(5) Der Revierinhaber und der bestätigte Jagdaufseher sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Betroffenen auszuweisen, und zwar der Revierinhaber durch Vorzeigen seines Jagdscheines, der Jagdaufseher durch Vorzeigen des Ausweises über seine Bestätigung; dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

Art. 31

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Rahmen des § 25 Abs. 3 BJV Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger zu erlassen und die Berufsbezeichnungen zu regeln.

Art. 32

(1) Der Revierinhaber ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten.

(2) Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht nach, so kann die Jagdbehörde auf Rechnung des Revierinhabers die Fütterung vornehmen und ausreichende Fütterungsanlagen aufstellen lassen.

VII. Abschnitt

Wild- und Jagdschaden

1. Wildschadenverhütung

Art. 33

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks darf zur Verhütung von Wildschäden das Wild nicht verschrecken, wenn er unterrichtet ist, daß der Revierinhaber, ein angestellter Jäger oder ein Jagdgast zum Abschluß zu Schaden gehenden Wildes in Grundstücksnähe weilt.

2. Wildschadenersatz

Art. 34

Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ist nicht zu ersetzen. Die Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken außer Ansatz.

Art. 35

Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen eines weiteren Schadens im gleichen Wirtschaftsjahre Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt.

3. Gemeinsame Vorschriften

Art. 36

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Hegen oder Aussetzen von Tierarten im Sinne von § 28 Abs. 4 BJV zu beschränken oder zu verbieten;
2. im Rahmen des § 29 Abs. 4 BJV die Wildschadenersatzpflicht auf andere Wildarten auszudehnen;
3. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadenersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 BJV zu erlassen, soweit sie zur Vermeidung unzumutbarer Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft unerlässlich sind, sowie darüber zu erlassen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BJV).

VIII. Abschnitt

Überwachung des Verkehrs mit Wild

Art. 37

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 3 BJV gelten die einschlägigen bayerischen Vorschriften, insbesondere das bayerische Wildbretgesetz vom 3. Juli 1951 mit den hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften.

IX. Abschnitt

Jagdbehörden

Art. 38

(1) Die Durchführung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Jagdwesens obliegt den Jagdbehörden; sie sind zuständige Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes.

(2) Jagdbehörden sind

das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Jagdbehörde), die Regierungen (mittlere Jagdbehörden) und die Kreisverwaltungsbehörden (untere Jagdbehörden).

(3) Zur laufenden sachverständigen Beratung der Jagdbehörden werden nach Anhörung des Jagdbeirats (Art. 39) aus dem Kreise der Jagdscheininhaber ehrenamtliche Berater (Jagdberater) und je ein Stellvertreter für fünf Jagdjahre widerruflich bestellt. Ihre Aufgabe und Stellung innerhalb der Jagdbehörden und die Aufwandsentschädigung werden durch Dienstanweisung geregelt, die vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erlassen ist. In der Regel sollen die Jagdberater kein wichtiges Amt in einer Organisation der Land- und Forstwirtschaft oder der Jäger bekleiden.

Art. 39

(1) Zur Beratung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung sowie wichtiger Einzelfragen wird bei jeder Jagdbehörde ein Jagdbeirat gebildet.

(2) Der Jagdbeirat bei der unteren und mittleren Jagdbehörde besteht aus dem Vertreter der Jagdbehörde als Vorsitzender und aus vier Mitgliedern, von denen je eines der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, den Jagdgenossenschaften und den Jägern (Inhabern von Jahresjagdscheinen) angehören muß. Zu den Beratungen können weitere Sachkundige zugezogen werden.

(3) Der Jagdbeirat der Obersten Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzender und

aus zwölf Mitgliedern. Von diesen müssen je zwei der Landwirtschaft, den Jagdgenossenschaften und den Jägern (Inhabern von Jahresjagdscheinen) sowie je ein Mitglied der staatlichen und privaten Forstwirtschaft, den Berufsjägern, der Fischerei, dem Naturschutz und dem Tierschutz angehören.

(4) Die Mitglieder des Jagdbeirats und je ein Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde für fünf Jagdjahre widerruflich bestellt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz der ihnen bei dieser Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen; ein Verdienstausschlag wird nicht ersetzt. Das gleiche gilt für den nach Abs. 2 letzter Satz zugezogenen Sachkundigen.

Art. 40

(1) Die unteren und mittleren Jagdbehörden sind, soweit im Bundesjagdgesetz oder in diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen nicht anderes bestimmt ist, örtlich in allen Angelegenheiten zuständig, die sich auf die Jagdreviere ihres Amtsbezirks beziehen.

(2) Wenn durch einen Verwaltungsakt einer Jagdbehörde die Amtsbezirke mehrerer Jagdbehörden betroffen werden, so wird die zuständige Jagdbehörde durch die nächsthöhere gemeinsame Jagdbehörde bestimmt.

Art. 41

(1) Die Oberste Jagdbehörde ist sachlich zuständig für

1. die Zulassung von Fanggeräten nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 5;
2. die Festsetzung von Richtlinien der Abschlußregelung nach Art. 20 Abs. 1;
3. die Genehmigung zum Aussetzen fremder Tierarten nach § 28 Abs. 3 BJV;
4. die Bestellung ihres Jagdberaters und der Jagdberater bei den mittleren Jagdbehörden nach Art. 38 Abs. 3 Satz 1;
5. die Bestellung ihres Jagdbeirats nach Art. 39 Abs. 4 Satz 1.

(2) Die mittleren Jagdbehörden sind sachlich zuständig für

1. die Zulassung von Ausnahmen von der Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 4 Satz 2 BJV;
2. die Abnahme von Jägerprüfungen nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BJV;
3. den Erlaß von Abschlußverboten nach § 21 Abs. 3 BJV;
4. die Anordnungen zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens nach § 27 BJV;
5. die Bestellung ihrer Jagdbeiräte nach Art. 39 Abs. 4 Satz 1.

(3) Die unteren Jagdbehörden sind für die übrigen staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Jagdwesens zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die oberste Jagdbehörde kann einzelne der ihr oder der mittleren Jagdbehörde nach diesem Gesetz zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf die nachgeordnete Jagdbehörde übertragen.

Art. 42

(1) In den Staatsjagdrevieren (Art. 9 Abs. 1) werden die Verwaltungsbefugnisse der Jagdbehörden durch die staatlichen Forstdienststellen wahrgenom-

men. Das gilt nicht für die Abrundung von Jagdrevieren, für die Erteilung, Versagung und Einziehung von Jagdscheinen, für die Richtlinien der Abschlußregelung und für die Anweisungen zur Bekämpfung von Wildseuchen.

(2) In den vom Staat zur Jagdausübung zugepachteten Grundflächen ist der Abschluß durch die Forstdienststellen im Einvernehmen mit den Jagdbehörden zu regeln.

Art. 43

Die Jagdbehörde kann die Jagdausübung und den Jagdschutz durch einstweilige Anordnung regeln, insbesondere durch einen bestätigten Jagdaufseher für Rechnung des Jagdberechtigten oder des Revierinhabers vornehmen lassen und die Jagdausübung durch andere verbieten, wenn und solange

1. für ein Gebiet der verantwortliche Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1 Satz 3) nicht festgestellt werden kann oder eine verantwortliche Person nicht benannt wird (Art. 7 Abs. 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2),
2. der Revierinhaber oder die an seiner Stelle verantwortliche Person der Verantwortung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 trotz wiederholter Aufforderung weiterhin zuwiderhandelt,
3. ein bestätigter Jagdaufseher oder Berufsjäger auf Verlangen der Jagdbehörde nicht angestellt wird (Art. 30 Abs. 4),
4. nach Beendigung des Pachtvertrages die Jagd und der Jagdschutz nicht ausgeübt werden,
5. während eines Beanstandungsverfahrens der Pächter die Jagd nach § 12 Abs. 4 BJV nicht ausüben darf,
6. über die Rechtsgültigkeit oder Beendigung des Pachtvertrages ein Rechtsstreit anhängig ist oder trotz befristeter Aufforderung der Vertragsteile durch die Jagdbehörde nicht anhängig gemacht wird.

Art. 44

Gegen Verwaltungsakte der unteren Jagdbehörde ist Beschwerde zur mittleren Jagdbehörde zulässig. Sie ist binnen 4 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung bei der unteren oder mittleren Jagdbehörde einzulegen.

X. Abschnitt Bußgeldvorschriften

Art. 45

(1) Mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. auf Grund eines nach Art. 14 Abs. 6 Satz 1 nichtigen Jagdpachtvertrages oder entgegen den Vorschriften des Art. 14 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 BJV die Jagd ausübt.
2. a) als Jagdgast ohne Begleitung des Revierinhabers die Jagd ausübt, ohne den von diesem erteilten Erlaubnisschein bei sich zu führen (Art. 15 Abs. 2),
b) als Jagdgast den Erlaubnisschein den Jagdschutzberechtigten auf Verlangen nicht vorzeigt (Art. 15 Abs. 2),
c) als Revierinhaber entgegen den Beschränkungen oder Verboten der Jagdbehörde Jagderlaubnisscheine erteilt oder andere Beteiligungen an der Jagdausübung einräumt (Art. 15 Abs. 4),

3. vor Benennung einer verantwortlichen Person (Art. 7 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2) die Jagd ausübt,
 4. den Verboten des Art. 19 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 5. die schriftliche Abschlußmeldung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet, die Abschlußliste nicht, nicht vollständig oder unrichtig führt oder sie der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorlegt (Art. 20 Abs. 3),
 6. bei Benutzung eines Jägernotweges der Vorschrift des Art. 22 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 7. das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes nicht unverzüglich dem Inhaber des Nachbarreviers oder dessen Stellvertreter anzeigt (Art. 24 Abs. 1 und 2),
 8. bei der Jagdausübung entgegen der Vorschrift des Art. 27 Abs. 1 brauchbare Jagdhunde nicht mit sich führt und nicht verwendet,
 9. als Revierinhaber die ihm auferlegte Pflicht, Jagdhunde zu halten, innerhalb der ihm bestimmten Frist nicht erfüllt (Art. 27 Abs. 2),
 10. einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person unrichtige Angaben über seine Person macht oder trotz Aufforderung die Angaben verweigert (Art. 29 Abs. 1 Nr. 1),
 11. Hunde in einem Jagdrevier unbefugt außerhalb seiner Einwirkung frei laufen läßt,
 12. ohne Begleitung oder schriftliche Anweisung des Revierinhabers Raubzeug mit der Schußwaffe — auch als Jagdgast — nachstellt oder es erlegt,
 13. seiner Verpflichtung nach Art. 32 Abs. 1 nicht nachkommt,
 14. entgegen Art. 33 Wild verscheucht,
 15. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschrift verstößt, sofern diese auf die Bußgeldbestimmung des Abs. 1 verweist,
 16. einer einstweiligen Anordnung der Jagdbehörde zuwiderhandelt (Art. 43),
 17. a) an Orten, an denen ihm die Ausübung des Jagdrechts nicht zusteht, Besitz an lebendem oder verendetem Wild oder an Fallwild und Abwurfstangen sowie an Eiern jagdbaren Federwildes erlangt und diesen nicht binnen drei Tagen entweder dem Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1) oder der nächst erreichbaren Polizeidienststelle abliefern oder den Sachverhalt anzeigen,
 b) als Führer eines Fahrzeugs Schalenwild (§ 2 Abs. 3 BfjG) durch An- oder Überfahren schwer verletzt oder tötet und dies nicht unverzüglich einer der in Buchstabe a) genannten Stelle anzeigt.
- (2) Wird die Tat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 a, 3, 5 bis 7, 9, 11, 13, 15 bis 17 fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark erkannt werden. Das gleiche gilt, wenn die in Abs. 1 Nr. 14 vorgesehenen Vorschriften auch fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbuße bedrohen.
- (3) Neben einer Geldbuße kann die Einziehung des Jagdscheins für bestimmte Zeit oder auf Dauer angeordnet werden.

Art. 46

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 mit 6 ist die Einziehung der gefangenen oder erlegten Tiere oder Teile dieser Tiere sowie der Pfahleisen, Selbstschüsse, Tellereisen und sonstigen Fanggeräte zulässig.

XI. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 47

Maßnahmen zur Abrundung sowie Angliederung von Jagdrevieren und Zusammenlegungen zu Gemeinschaftsjagdrevieren bleiben bestehen; die Jagdbehörde kann sie ändern oder aufheben, wenn Jagdpflege oder Jagdausübung dies zwingend erfordern.

Art. 48

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geschlossener Jagdpachtvertrag bleibt bis zum Ablauf der Vertragsdauer gültig, wenn er den im Zeitpunkt seines Abschlusses geltenden Vorschriften entsprochen hat.

Art. 49

Die Bestellungen von Jagdbeiräten und von Jagdberatern aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben bis zum Ablauf der Bestelungszeit wirksam.

Art. 50

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und die Rechtsverordnungen, die das Bundesjagdgesetz und seine Ausführungsvorschriften den Ländern vorbehalten.

Art. 51

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Bayerische Jagdgesetz vom 15. Dezember 1949 (BayBS IV S. 562);
2. die Verordnung über die Jagdkartengebühren vom 25. April 1950 (BayBS IV S. 574);
3. die Verordnung über Ausbildung, Prüfung und Berufsbezeichnung der Berufsjäger vom 1. September 1952 (BayBS IV S. 569);
4. die Verordnung über die Jagdausübung in Wildparks vom 23. Januar 1953 (BayBS IV S. 575);
5. die Bekanntmachung über die Verpachtung von Jagden vom 7. März 1950 (BayBS VELF S. 240);
6. die Entschließung über die Satzung der Jagdgenossenschaften vom 20. Juli 1951 (BayBS VELF S. 242);
7. die Bekanntmachung über die Jägerprüfung vom 4. März 1953 (BayBS VELF S. 239);
8. die Bekanntmachung über Jagd- und Schonzeiten vom 9. März 1955 (BayBS VELF S. 245);
9. die Bekanntmachung über Abschlußregelung für Rehwild vom 27. Februar 1956 (BayBS VELF S. 248) und
10. die Bekanntmachung über Abschlußregelung für Rot-, Dam- und Gamswild vom 4. Mai 1956 (BayBS VELF S. 246).

München, den 12. November 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 12. November 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1958 (GVBl. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Ausschluß vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht verloren hat,
3. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat.“

2. Art. 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach Art. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen ist,
2. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit rechtskräftig verloren hat.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

München, den 12. November 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

Vom 12. November 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I. S. 515) wird wie folgt geändert:

„Art. 30

(1) Der Kreistag kann dem Kreis Ausschuß und den weiteren beschließenden Ausschüssen folgende in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Beschlußfassung über den Sitz der Kreisverwaltung (Art. 2 Abs. 2),
2. die Beschlußfassung über die Führung einer besonderen Bezeichnung des Landkreises (Art. 2 Abs. 3),

3. die Annahme und Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 1),
 4. die Beschlußfassung über Änderungen des Kreisgebietes (Art. 8, 9),
 5. die Entscheidung über die Übernahme und die Niederlegung von Ehrenämtern und über die Erhebung von Geldbußen wegen un begründeter Ablehnung von Ehrenämtern (Art. 13),
 6. die Erhebung von Geldbußen bei Verstößen ehrenamtlich tätiger Kreisbürger gegen die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 14 Abs. 1),
 7. die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger (Art. 14 Abs. 2),
 8. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
 9. die Erlassung, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, bewehrten Satzungen und Verordnungen,
 10. die Bestellung des Kreis Ausschusses und die Übertragung von Aufgaben auf den Kreis Ausschuß (Art. 26, 27),
 11. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse (Art. 29),
 12. die Beschlußfassung über den Vertrag mit dem Landrat (Art. 32),
 13. die Aufstellung der Richtlinien über die einfachen Geschäfte der laufenden Kreisverwaltung (Art. 34 Abs. 1),
 14. die Wahl des Stellvertreters des Landrats und die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 36),
 15. den Erlaß der Geschäftsordnung für den Kreistag (Art. 40),
 16. die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben kreisangehöriger Gemeinden (Art. 52 Abs. 2),
 17. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen des Landkreises und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 63, 65),
 18. die hinsichtlich der Eigenbetriebe (Art. 68) dem Kreistag vorbehaltenen Angelegenheiten,
 19. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplans sowie die Entscheidung über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung (Art. 79, 80, 83),
 20. die Beschlußfassung über den Stellenplan der Kreisbediensteten (Art. 79 Abs. 2),
 21. die Feststellung der Jahresrechnung, die Entscheidung über die Einwendungen gegen die Jahresrechnung sowie die Beschlußfassung über die endgültige Anerkennung der Jahresrechnung (Art. 91, 93).
- (2) Alle übrigen in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten können vom Kreistag dem Kreis Ausschuß oder weiteren beschließenden Ausschüssen übertragen werden.“

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1958 in Kraft.

München, den 12. November 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz**zur Ergänzung des Gesetzes zur vorläufigen
Regelung der Errichtung und des Betriebs
von Kernreaktoren und der Anwendung
radioaktiver Isotope****Vom 12. November 1958**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebs von Kernreaktoren und der Anwendung radioaktiver Isotope vom 13. Juli 1957 (GVBl. S. 147) wird wie folgt ergänzt:

1. Art 1 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Andere Unternehmer, die Kernreaktoren mit einer Höchstleistung bis zu 20 Megawatt (el) oder sonstige Anlagen der in Art. 1 Abs. 1 des AHK-Gesetzes Nr. 22 genannten Art zu friedlichen Zwecken errichten oder betreiben wollen, können auf Antrag von den Verboten des AHK-Gesetzes Nr. 22 nach Maßgabe des Art. 1 a befreit werden; der Errichtung steht die wesentliche Veränderung eines bestehenden Reaktors oder einer bestehenden Anlage gleich. Art. 8 des AHK-Gesetzes Nr. 22 findet keine Anwendung.“

Der bisherige Art. 1 wird Abs. 1.

2. Nach Art. 1 wird folgender Art. 1 a eingefügt:**„Art. 1 a**

(1) Die Befreiung nach Art. 1 Abs. 2 kann nur erteilt werden, wenn

1. gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs des Reaktors oder der Anlage verantwortlichen Personen keine Bedenken bestehen und wenn diese Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen;
2. das Unternehmen wirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit nicht zuwiderläuft;
3. den Unternehmen nicht Interessen der Raumordnung entgegenstehen;
4. ausreichende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen und insbesondere auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers gegeben ist.

(2) Die Befreiung erteilt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Arbeit und soziale Fürsorge, und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Befreiung bedarf der Schriftform; sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Gegenstand der Auflagen kann auch die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik sein. Die Befreiung steht unter dem Vorbehalt, daß nachträgliche Auflagen, die im Hinblick auf die Neuartigkeit der befreiungspflichtigen Vorgänge für erforderlich gehalten werden, erteilt werden können.

(3) Zuständigkeit und Verfahren für die bau-, wasser-, gewerbe- und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen und Verleihungen bleiben unberührt. Für diese Genehmigungen und Verleihungen ist eine nochmalige Befreiung nach Abs. 1 nicht erforderlich.“

3. In Art. 3 werden im 2. Absatz die Worte „bei Anwendung radioaktiver Isotope“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

München, den 12. November 1958

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Gesetz**zur Änderung des Gesetzes über die Grund-
erwerbsteuerbefreiung für den sozialen
Wohnungsbau****Vom 12. November 1958**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau vom 11. Februar 1954 (BayBS III S. 438) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:**

„1a) Der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Ruinengrundstücks zur Errichtung eines Gebäudes durch den Erwerber, dessen Wohnungen und Wohnräume nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) grundsteuerbegünstigt sind; dient der Erwerb des Grundstücks der Errichtung eines Gebäudes, das nicht den Voraussetzungen eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder eines Kaufeigenheims im Sinn der Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entspricht, so müssen mindestens 80 v. H. der anrechenbaren Grundfläche aller Räume (Wohn- und Nutzfläche) auf Wohnungen und Wohnräume entfallen, die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigt sind;

b) der Erwerb eines Grundstücks mit einem begonnenen Bauvorhaben zum Zweck der bezugsfertigen Erstellung eines Gebäudes der in Ziff. 1 Buchst. a) oder zur Wiederherstellung eines Gebäudes der in Ziff. 2 bezeichneten Art durch den Erwerber; Voraussetzung ist, daß vom Veräußerer für das Bauvorhaben nicht mehr als die Hälfte der für die Vollendung des Bauvorhabens erforderlichen Baukosten aufgewendet worden ist;

c) der Erwerb eines Miteigentumsanteils an einem unbebauten Grundstück oder einem Ruinengrundstück zur Errichtung einer nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigten Eigentumswohnung im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) durch den Erwerber;“

b) In Ziffer 2 werden hinter die Worte „zur Wiederherstellung des Gebäudes“ die Worte „durch den Erwerber“ eingefügt;

Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Die anrechenbare Grundfläche der durch die Wiederherstellung neugeschaffenen Räume muß zu mindestens 80 v. H. auf Wohnungen und Wohnräume entfallen, die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz grundsteuerbegünstigt sind;“

- c) In Ziffer 3 Buchstabe a) wird „Ziff. 1“ durch „Ziff. 1 Buchstabe a)“ ersetzt; vor die Worte „Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen“ wird das Wort „gemeinnütziges“ eingefügt, der Zwischensatz „an dem die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist“ wird gestrichen.
In Ziffer 3 Buchstabe b) wird vor die Worte „Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen“ das Wort „gemeinnütziges“ eingefügt, der Zwischensatz „an dem die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist“ wird gestrichen.
- d) Hinter die Ziffer 3 Buchstabe b) wird folgender neue Buchstabe c) eingefügt:
„c) der Erwerb eines ungebauten Grundstücks oder eines Ruinengrundstücks durch einen Erwerber, der das Grundstück zur Errichtung eines Gebäudes der im Art. 1 Ziff. 1 Buchst. a) Halbs. 2 bezeichneten Art binnen 5 Jahren in Miteigentumsanteile nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufteilt und die Miteigentumsanteile an die künftigen Wohnungseigentümer überträgt, sofern der Erwerber bei der Durchführung des Bauvorhabens als Betreuer (Bauträger) tätig wird;“
- e) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„4a) der erste Erwerb eines nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1047) grundsteuerbegünstigten Eigenheims im Sinn des § 20 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder eines Eigenheims, eines Kaufeigenheims oder einer Kleinsiedlung im Sinn des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, sofern das Gebäude nach § 92 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt ist;
b) der erste Erwerb einer eigengenutzten Eigentumswohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder nach § 92 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes grundsteuerbegünstigt ist;
c) der erste Erwerb eines Eigenheims, eines Kaufeigenheims oder einer Kleinsiedlung, sofern das Gebäude nach § 110 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nachträglich als steuerbegünstigte Wohnung anerkannt wird und der Antrag auf Anerkennung vor Rechtskraft des Grunderwerbsteuerbescheides gestellt wurde.
Die Befreiung hat zur Voraussetzung, daß das Eigentum an dem Gebäude oder an der Eigentumswohnung spätestens binnen 5 Jahren nach der Bezugsfertigkeit auf den Erwerber übergegangen ist. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn innerhalb dieses Zeitraums die Auffassung erklärt und die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch beantragt worden ist. Die Befreiungsvorschrift ist auch anzuwenden, wenn das Gebäude, das den Gegenstand des Erwerbsvorgangs bildet, sich im Zeitpunkt des Erwerbsgeschäftes noch im Zustand der Bebauung befindet;“
- f) Der Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 5 angefügt:
„5. der Erwerb eines Grundstücks, auf dem der Erwerber bereits ein Gebäude der in Ziff. 1 Buchst. a) bezeichneten Art bezugsfertig errichtet oder mit dem Bau eines solchen Gebäudes begonnen hat; Ziff. 4 vorletzter Absatz gilt entsprechend.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden hinter die Worte „bei Eigenheimen“ die Worte „und bei Kleinsiedlungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden hinter die Worte „nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes“ die Worte „oder nach § 92 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Weg der nachträglichen Anerkennung nach § 110 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ und vor das Wort „Wohnfläche“ das Wort „grundsteuerbegünstigte“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Beim Erwerb eines Ruinengrundstücks (Art. 1 Ziff. 1) oder eines beschädigten Grundstücks (Art. 1 Ziff. 2) erstreckt sich die Steuerbefreiung auf Grund und Boden zusätzlich der Gebäudereste, beim Erwerb eines Grundstücks mit einem unfertigen Gebäude, das den Voraussetzungen des Art. 1 Ziff. 1 Buchst. b) entspricht, auf Grund und Boden und die beim Erwerb vorhandenen Gebäudeteile.“
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„In den Fällen des Art. 1 Ziff. 1 und 2 ist die Bauabsicht, in den Fällen des Art. 1 Ziff. 3 Buchst. c) die Aufteilungs-, Übertragungs- und Baubetreuungsabsicht für ein Bauvorhaben der im Art. 1 Ziff. 1 Buchst. a) Halbs. 2 bezeichneten Art durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz“ durch die Worte „nach den Wohnungsbaugesetzen“ ersetzt.
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die im Art. 1 Ziff. 1, 2, 3 Buchst. c) und 5 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit Ablauf von 5 Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Die Erwerbsvorgänge nach Art. 1 Ziff. 1, 2, 3 Buchst. c), 4 und 5 unterliegen der Steuer mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von 5 Jahren aufgegeben wird.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 1 Ziff. 3“ durch die Worte „Art. 1 Ziff. 3 Buchst. a) und b)“ und die Worte „Art. 1 Ziff. 1“ durch die Worte „Art. 1 Ziff. 1 Buchst. a)“ ersetzt; vor die Worte „Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen“ wird das Wort „gemeinnütziges“ eingefügt, der Zwischensatz „an dem die öffentliche Hand maßgeblich beteiligt ist“ wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„(3) Auf die nacherhobene Steuer einschließlich des nach dem Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437) zu erhebenden Zuschlags ist im Fall des Abs. 1 ein Zuschlag bis zu 10 v. H. zu entrichten.“
5. Artikel 6 erhält folgende Fassung:
„Artikel 6
Überleitungsbestimmungen
(1) Wurde ein unbebautes oder kriegszerstörtes Grundstück, für das Steuerbefreiung auf Grund des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (GVBl. 1950 S. 30) beantragt wurde, nicht bis zum 31. März 1955 mit einem bezugsfertigen Kleinwohnungsbau im Sinn dieses Gesetzes bebaut, so kann der Erwerber Steuerbefreiung nach dem Gesetz in der Fassung vom 11. Februar 1954 in Anspruch nehmen, sofern er ein Bauvorhaben der im Art. 1 Ziff. 1

des Gesetzes in dieser Fassung bezeichneten Art vor dem 1. Juli 1956, und nach dem Gesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau, sofern er ein Bauvorhaben der im Art. 1 Ziff. 1 Buchst. a) bezeichneten Art nach dem 30. Juni 1956 innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb des Grundstücks bezugsfertig erstellt hat.

(2) Wurde ein unbebautes Grundstück oder ein Ruinengrundstück nach dem 31. März 1953 zur Errichtung eines Gebäudes der im Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1954 bezeichneten Art erworben, so kann der Erwerber die Steuerbefreiung nach dem Gesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau in Anspruch nehmen, wenn er das Grundstück nach dem 30. Juni 1956 innerhalb von fünf Jahren nach seinem Erwerb mit einem bezugsfertigen Gebäude im Sinn des Art. 1 Ziff. 1 Buchst. a) bebaut hat oder bebaut; das gleiche gilt, wenn ein beschädigtes Gebäude, das nach dem 31. März 1953 zur Wiederherstellung nach Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1954 erworben wurde, innerhalb der angegebenen Frist im Sinn des Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes in der geänderten Fassung bezugsfertig wiederhergestellt wird.

(3) Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist, daß der Antragsteller beim Erwerb des Grundstücks nach der im Zeitpunkt des Erwerbs grundsteuerbegünstigten Größenordnung bauen wollte, die Grunderwerbsteuervergünstigung auch tatsächlich beantragt hat und erst nachträglich auf Grund der durch die Wohnungsbaugesetze geschaffenen Möglichkeit, größere Wohnungen zu schaffen, seine ursprüngliche Baubesicht geändert hat."

§ 2

(1) Das Gesetz tritt unbeschadet der Vorschrift des § 1 Ziff. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1956, und soweit es den Wegfall der Voraussetzungen in Buchst. a) und b) des Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1954 betrifft, mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

(2) Bei Grundstücken, die nach dem 30. Juni 1956 erworben wurden und für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1957 bewilligt wurden, ist das Gesetz in der Fassung vom 11. Februar 1954 anzuwenden, soweit der Erwerb nicht bereits nach der vorstehenden Fassung des Gesetzes von der Grunderwerbsteuer befreit ist.

München, den 12. November 1958

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern

Vom 12. November 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern (AGSGG) vom

21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ernannt gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) die Berufsrichter des Sozialgerichts; es bestellt den aufsichtführenden Vorsitzenden und seinen ständigen Vertreter, die Vorsitzenden der Kammern und die Hilfsrichter.“

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1958 in Kraft.

München, den 12. November 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

über Weihnachtzuwendungen an die Beamten und Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Weihnachtzuwendungen-Verordnung — WZV —)

Vom 15. November 1958

Das Bayer. Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände gemäß Art. 35 Abs. 4 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dürfen ihren Beamten und Versorgungsberechtigten Weihnachtzuwendungen gewähren, wenn und soweit der Freistaat Bayern seinen Beamten und Versorgungsberechtigten solche Zuwendungen gewährt.

(2) Zuwendungen nach Absatz 1 dürfen die vom Freistaat Bayern gewährten Beträge nicht übersteigen. Gewährt der Freistaat Bayern Weihnachtzuwendungen nach Voraussetzungen und Höhe unterschiedlich, so dürfen die in Absatz 1 genannten Dienstherren die jeweiligen Höchstsätze nicht überschreiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.

München, den 15. November 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Otto Bezdold, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung für Hauptseilfahrtanlagen auf Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (Seilfahrtverordnung für Hauptseilfahrtanlagen — SVOH) vom 1. Juli 1958 (GVBl. 1958 S. 253) muß es in § 89 statt „§ 68 Abs. 2“ richtig „68 Abs. 1“ und in § 91 Abs. 7 statt „Ruhestand“ richtig „Ruhezustand“ heißen. Ferner fehlt in § 94 zu § 75 hinter „bekanntgeben“ ein Komma.